

ZH_OBERGERICHT SB210354 vom 31. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210354

FR: ZH_OBERGERICHT SB210354 du 31 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210354 del 31 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") erhob am 14. April 2020 gegen den Beschuldigten Anklage wegen qualifizierten Raubes (Urk. 36). Gleichzeitig erhob die Staatsanwaltschaft gegen drei weitere Personen (B. _____ [Privatkläger im vorliegenden Verfahren], C. _____ [Privatkläger im vorliegenden Verfahren] und D. _____) Anklage betreffend Angriff und Drohung, über welche Vorwürfe vor Vorinstanz gemeinsam verhandelt wurde (vgl. hierzu Prot. I S. 6 und Erw. III/3.3.3.). Mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 17. November 2020 wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wieder-gegebenen Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil meldete er fristgemäss Berufung an (Urk. 52). Die anderen Beschuldigten wurden rechtskräftig freigesprochen (vgl. Prot. I S. 71 ff. und Urk. 94).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft hatte für den qualifizierten Raub eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren beantragt (Urk. 46 S. 2). Die Vorinstanz sanktionierte den Beschuldigten – auf der Basis des Grundtatbestandes von Art. 140 StGB – mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten (teilbedingt). Da einzig der Beschuldigte – mit einem Antrag auf Freispruch, eventualiter auf Bestrafung mit einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 24 Monaten (Urk. 68 S. 24) – Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig zusammengefasst (Urk. 57 S. 21). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.3

Der Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht eine abstrakte Strafandrohung von Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Umstände, die ein Über- oder Unterschreiten des Strafrahmens indizieren, liegen nicht vor. 2. Tatverschulden

E. 2

Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 28. Juni 2021 seine Berufungserklärung ein (Urk. 58). Am 2. Juli 2021 wurde ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 61). Mit Verfügung vom 9. Juli 2021 wurde den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 64). Mit Eingabe vom 13. Juli 2021 erklärte die

Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 66). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

- 6 -

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.00 festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Damit sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Aufwendungen sind zwar hoch, aber gerade noch nicht zu beanstanden (Urk. 93). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Berufungsverhandlung mit aufgerundet eineinhalb Stunden massgeblich weniger lang gedauert hat, als von der Verteidigerin in ihrer Honorarnote schätzungsweise veranschlagt, und unter zusätzlicher Berücksichtigung des zeitlichen Aufwandes für die Nachbesprechung des Berufungsentscheides mit dem Beschuldigten erweist es sich als angemessen, Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ mit pauschal Fr. 8'900.00 (inkl. MWST. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2.4.1. Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ machte als Vertreter von C. _____ Aufwendungen vom Umfang von Fr. 165.85 geltend, wobei er diese unter dem Titel "Amtliche Verteidigung (Angriff)" einreichte (Urk. 79). Hier fungiert er allerdings als Privatklägervertreter. Eine Bestellung als unentgeltlicher Rechtsvertreter ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Aufwand an sich ist nicht zu beanstanden. 2.4.2. Rechtsanwältin MLaw Z. _____ reichte mit Schreiben vom 11. März 2022 ihre "Aufstellung über ihre Bemühungen als unentgeltliche Geschädigten-

- 39 - vertreterin" von B. _____ ein (Urk. 87 und 89). Eine Bestellung von Rechtsanwältin Z. _____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Geschädigten B. _____ findet sich in den Akten ebenfalls nicht. In ihrem Plädoyer vor Vorinstanz wies sie darauf hin, dass sie zwar nie formell zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin bestimmt worden sei. Es sei aber damals, als sie ein entsprechendes Gesuch gestellt habe, mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen worden, dass ihre Bemühungen insgesamt gedeckt seien (Urk. 47 S. 6). Für das vorliegende Verfahren macht sie Fr. 683.35 geltend (Urk. 89), was ebenfalls nicht zu beanstanden ist. 2.4.3. Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil bezüglich der Entschädigung der Privatklägervertretungen was folgt fest: "Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Aufwendungen der unentgeltlichen Rechtsvertreter jeweils im Rahmen ihrer Auslagen als amtliche Verteidiger in den entsprechenden Verfahren vergütet werden, zumal die durch die unentgeltliche Rechtsvertretung entstandenen Kosten nur ungenügend ausscheidbar sind." (Urk. 57 S. 35 f.). Umstandehalber erscheint es vor diesem Hintergrund sachgerecht, die Kosten der Privatklägervertretungen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom

E. 3

Am 16. Juli 2021 erreichten das Gericht mehrere Beweisanträge und eine Vorabbeurteilung der Berufung der amtlichen Verteidigerin (Urk. 68; Schriftsatz mit Datum 28. Juni 2021).

E. 3.1

Der heute 48-jährige Beschuldigte ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er ist im Kosovo geboren und aufgewachsen, wo er die Grundschule besuchte, hernach eine Lehre als Schreiner absolvierte und arbeitete. Im Jahr 2006 kam er wegen seiner damaligen Freundin, welche er später im Kosovo heiratete, in die Schweiz. Er ist der deutschen Sprache nicht wirklich mächtig, wobei der Beschuldigte selber angab, er beherrsche die deutsche Sprache "zu vielleicht 30 bis 40 Prozent" (Urk. 25/4 S. 5). Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung sagte, sich recht gut auf Deutsch unterhalten zu können (Urk. 96 S. 7), zumal er nach wie vor auf einen Dolmetscher angewiesen ist.

E. 3.2

Aus der Ehe, welche seit ca. fünf Jahren geschieden ist, gingen drei Kinder hervor (geb. am tt.mm.2006, 17.06.2010 und tt.mm.2012 (Urk. 20/2 S. 1; Urk. 96 S. 2 und 4), welche mit der Kindsmutter im Kanton Bern leben. Der Beschuldigte lebt mit seiner aktuellen Partnerin, welche aus ..., Serbien, stammt, sowie mit dem gemeinsamen Sohn, geb. am tt.mm.2012, zusammen (Urk. 20/2 S. 1; Urk. 96 S. 2 ff.). Er pflegt zu allen seinen Kindern ein gutes Verhältnis und übernimmt, wenn er nicht einer Arbeitstätigkeit nachgeht, für die in seinem Haushalt lebenden Kinder wesentliche Betreuungsarbeiten bzw. stellt in deren Alltag eine wichtige Vaterfigur dar (vgl. Urk. 48 S. 25; Urk. 49/1-2; Urk. 96 S. 4 ff.), wobei sich diese durch das Verhalten der vorliegend beurteilten Art natürlich relativiert.

E. 3.3

Der Vater des Beschuldigten ist verstorben, und zu seiner Mutter, welche im Kosovo lebt und die er vor ca. einem Jahr letztmals besucht hat, pflegt er ein gutes Verhältnis. Er hat keine Geschwister und abgesehen von seinen Kindern und einem Onkel auch sonst keine Verwandten, weder hier in der Schweiz noch im Kosovo. Die Eltern und Geschwister seiner Lebenspartnerin wohnen in der Schweiz, er pflegt jedoch keinen Kontakt zu ihnen (Prot. I S. 44; Urk. 96 S. 2).

E. 3.4

Im Zusammenhang mit dem Gesuch um amtliche Verteidigung erklärte der Beschuldigte, seit 1. April 2017 arbeitslos zu sein und seit dem Unfall vom 8. September 2018 (vorliegende Ereignisse), "bei der SUVA" zu sein (Urk. 20/2). Im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (17. November 2020) sagte er, wegen der Pandemie "momentan" nicht zu arbeiten. Er lebte von den

- 31 - Einkünften seiner Lebenspartnerin, welche Teilzeit als Reinigungskraft in einer Bäckerei arbeitete. Dazu sagte er in der Einvernahme zur Person, die Partnerin arbeite nur 3 Stunden am Tag für zwei bis drei Tage in der Woche (Urk. 25/4 S. 4). Danach gefragt, wie er und seine Partnerin so den Lebensunterhalt bestritten hätten, führte der Beschuldigte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung aus, er sei nie beim Sozialamt angemeldet gewesen. Er sei vom RAV unterstützt worden und seine Partnerin habe etwas mehr gearbeitet. So seien sie über die Runden gekommen (Urk. 96 S. 6). Bis ca. im August 2018, sprich bis kurz vor dem Vorfall, arbeitete er während ca. vier bis fünf Monaten für eine

Firma in K._____ [Ortschaft], welche ... Bodenheizungen und ... macht. Gleichzeitig war er jedoch beim RAV angemeldet, welches ihm monatlich ca. Fr. 3'600.00 bis Fr. 4'000.00 auszahlte (Urk. 25/4 S. 3). Vor dieser Anstellung arbeitete er während ca. acht Monaten bei einer Gerüstfirma (Urk. 25/4 S. 2). Nach dem Vorfall wurde er von der SUVA unterstützt im Umfang von Fr. 3'800.00 oder Fr. 3'900.00 (wohl pro Monat; Urk. 25/4 S. 3). Aktuell ist der Beschuldigte "auf Abruf und in gegen- seitiger Absprache" als Gerüstmitarbeiter im Zwischenverdienst tätig (Urk. 84/1). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte er ergänzend aus, er habe pandemiebedingt nicht voll arbeiten können und bei einem 30 bis 60 %-Pensum (monatlich) Fr. 2'000.00 bis Fr. 2'500.00 verdient. Jetzt werde es allmählich bes- ser (Urk. 96 S. 5).

E. 3.5

Der Beschuldigte erwähnte eine monatliche Alimentenverpflichtung gegenüber seinen ehelichen Kindern von insgesamt Fr. 1'350.00. Dieser konnte er im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht nachkommen. Auch heute kann er die Alimenten nicht zahlen (Urk. 96 S. 6).

E. 3.6

Die Verteidigerin sagte vor Vorinstanz, der Beschuldigte habe keine Schulden (Urk. 48 S. 26). Er selber sprach bei der Polizei am 19. November 2018 von solchen in der Höhe von ca. Fr. 30'000.00 (Urk. 4/2 S. 5). Heute führte der Beschuldigte zunächst aus, Schulden in der Höhe von etwas über Fr. 10'000.00 zu haben, welche aus der Alimentenverpflichtung resultierten. Auf Nachfrage er- klärte er, "die genaue Summe" nicht zu kennen (Urk. 96 S. 8 f.). Infolge von Ali-

- 32 - mentenausständen ist eine Lohnpfändung vorgesehen, jedoch wurde bislang kein pfändbarer Betrag erreicht (Urk. 84/2; Urk. 96 S. 7).

E. 4

Am 6. Januar 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 31. März 2022 vorgeladen (Urk. 72). Mit Verfügung vom 19. Januar 2022 wurde den Privat- klägern und der Staatsanwaltschaft – dieser eine obligatorische – Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 75). Der Vertreter des Privatklägers C._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, liess sich am 21. Januar 2022 vernehmen (Urk. 77). Gleichzeitig reichte er seine Honorarnote ein (Urk. 79 [unter dem Titel "amtliche Verteidigung"]). Die Staatsanwaltschaft nahm am 26. Januar 2022 Stellung (Urk. 80). Die amtliche Verteidigerin ihrerseits stellte mit Eingabe vom 9. Februar 2022 – in teilweiser Wiederholung – abermals Beweisanträge (Urk. 82). Mit Verfügung vom 15. Februar 2022 wurden die Be- weisanträge des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 85). Mit Schreiben vom 11. März 2022 teilte die Vertreterin von B._____ mit, dass sie beide nicht zur Ver- handlung vom 31. März 2022 erscheinen würden. Gleichzeitig beantragte sie ei- nen Schuldspruch im Sinne der Anklage und die Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 1'800.00 zuzüglich Zins seit 8. Septem- ber 2018 an den Privatkläger. Zudem stellte sie Rechnung für ihre Bemühungen [als unentgeltliche Geschädigtenvertreterin] (Urk. 87).

E. 4.1

Aus obigen Ausführungen ergibt sich somit, dass der Beschuldigte erst in seinem 33. Altersjahr in die Schweiz kam. Seine prägenden Jahre verbrachte er somit in seinem

Heimatland, wo er auch Ausbildungen absolvierte. Er hat nach bald 16 Jahren sehr bescheidene Kenntnisse einer hiesigen Landsprache, nämlich Deutsch. Es sind keine Bemühungen zur Verbesserung der Deutschkenntnisse erkennbar. Sodann arbeitete er über die letzten Jahre nur bruchstückhaft, hat namhafte Schulden und war von anderen Personen finanziell abhängig. Er weist eine Vorstrafe aus dem Jahre 2013 betreffend grobe Verletzung der Verkehrsgeln etc. (Urk. 61). Insgesamt kann nicht von einer erfolgreichen sozialen und wirtschaftlichen Integration des Beschuldigten ausgegangen werden. Zu seinem Heimatland Kosovo bestehen noch Verbindungen zu seiner eigenen Familie. Seine neue Lebenspartnerin ist aus Serbien, aber ebenfalls Albanerin und spricht Albanisch, in welcher Sprache der Beschuldigte denn auch mit ihr kommuniziert (Urk. 96 S. 3).

E. 4.2

Der Beschuldigte legt glaubhaft dar, dass er mit seinen Kindern aus der geschiedenen Ehe, die dieses Jahr 16, 12 und 10 Jahre alt werden, sowie mit seinem unehelichen Kind, welches ebenfalls 10 Jahre alt wird, einen regelmässigen Umgang pflegt und sie zu fördern und zu unterstützen versucht und seinen elterlichen Pflichten nachkommt mit Übernahme von Betreuungsaufgaben. Trotzdem hätte eine Ausweisung entsprechend negative Auswirkungen auf eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung, die er allerdings bereits aufgrund der Scheidung bzw. zweier Familien nicht je vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Kinder sind in einem Alter, in dem nebst dem persönlichen Kontakt auch fernmündliche Kontakte durch moderne Kommunikationsmittel gepflegt werden können.

E. 4.3

Insgesamt kann hier nur wegen des Bezugs zu seinen Kindern aus zwei Beziehungen und bloss knapp von einem schweren persönlichen Härtefall ausgegangen werden.

- 33 -

E. 4.4

Einziges Fragezeichen bleibt hinsichtlich der behaupteten Summe des mitgebrachten Geldes – B._____ sprach im Übrigen immer von Fr. 12'000.00 und nicht von Fr. 11'000.00 gemäss Anklageschrift – und seiner dazu noch widersprüchlichen Begründung, weshalb er sich zu dieser Tageszeit an dieser Örtlichkeit mit einer derart hohen Barschaft aufhielt. Zu einem Zusammenhang zum Club vor Ort, in dem Karten gespielt werde, wollte er sich vor Vorinstanz nicht äussern (Prot. I S. 10 f.). Diesbezüglich kann auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 13). Im Übrigen kann aber gesagt werden, dass die in sich stimmigen Aussagen von B._____ zum Überfall selber in vielfältiger Hinsicht objektiviert werden, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

E. 5

Am 21. März 2022 wurden die Vorakten der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland betr. C-1/2013/1267 beigezogen (Urk. 90). Mit Zuschrift vom 22. März 2022 reichte die amtliche Verteidigerin ihre Honorarnote ein (Urk. 91 und 93). Am 30. März 2022 wurde erneut ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 95).

E. 5.1

Hinsichtlich der öffentlichen Interessen sind in der Interessenabwägung strafrechtliche Elemente mitzubersichtigen. Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 30

Monaten verurteilt. Er hat sich eines Raubes schuldig gemacht und damit eine schwere Straftat begangen.

E. 5.2

Aufgrund der vom Beschuldigten begangenen Tat ist grundsätzlich von einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen, auch wenn er keine einschlägigen Vorstrafen hat.

E. 5.3

Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zu einer "längerfristigen" Freiheitsstrafe verurteilt wird, aufgrund derer die Niederlassungsbewilligung des Beschuldigten widerrufen werden kann (vgl. BGer Urteil 6B_15/2020 vom 5. Mai 2020 E. 1.4.2. und Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG).

E. 5.4

Zu betonen gilt es im Übrigen, dass der Beschuldigte nicht etwa aufgrund unglücklicher Umstände straffällig wurde. Vielmehr hat er sich aus freien Stücken aktiv dazu entschlossen, mit Gewalt an Geld zu kommen. Er ging vorsätzlich und gezielt vor und handelte aus reiner Geldgier und ohne Rücksicht auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Eigentum seines Opfers.

E. 5.5

Der Beschuldigte ist vor der heutigen Verurteilung bereits zweimal mit dem Gesetz in Konflikt geraten, und zwar im Jahre 2009 und im Jahre 2013 (Urk. 90/4/1 [Widerhandlung gegen das AuG] und Urk. 90/5 [Widerhandlung gegen das SVG]). Als Anlasstaten einer Landesverweisung kommen angesichts des Rückwirkungsverbots nach Inkrafttreten der Art. 66a ff. StGB am 1. Oktober 2016 begangene Katalogtaten in Betracht (Art. 2 StGB). Zur Beurteilung der Integration im weiteren Sinne ist dagegen das Sozialverhalten insgesamt zu berücksichtigen und damit auch eine frühere relevante Delinquenz (oben E. 2.4.1; BGer Urteil 6B_1015/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.3). Ausländerrechtlich gilt die grundsätzlich gleiche Rechtslage: Gelöschte Straftaten begründen keinen Widerruf, sind aber in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen (BGer Urteil 2C_358/2019 vom 18. November 2019 E. 3.2 und BGer Urteil 2C_861/2018 vom 21. Oktober 2019 E. 3.2). Nicht zu übersehen ist, dass die strafrechtliche Landesverweisung nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer klaren Verschärfung der

- 34 - ausländerrechtlichen Ausweisungspraxis führt (BGer Urteil 6B_1044/2019 vom

E. 5.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausweisung des Beschuldigten besteht.

E. 5.7

Bezüglich der persönlichen Interessen des Beschuldigten ist auf obige Ausführungen zu verweisen. Wie ausgeführt, bestehen auf Seiten des Beschuldigten beachtliche private Interessen an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Ins Gewicht fällt vor allem auch die tatsächlich wahrgenommene Erziehungsverantwortung gegenüber seinen minderjährigen Kindern aus zwei Beziehungen.

E. 5.8

Zum von Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 II 1 E. 6.1). Das Kindesinteresse ist bei allen Entscheiden vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 Kinderrechtskonvention [KRK, SR 0.107]) und in der Interessenabwägung ein wesentliches Element unter anderen (Urteil 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021 E. 3.3).

E. 5.9

Wie ausgeführt, ist von einer echten, nahen und tatsächlich gelebten engen Beziehung des Beschuldigten zu seinen Kindern auszugehen und übernimmt er, auch wenn die Kindern nicht mit ihm zusammenleben, die elterliche Verantwortung. Dieses könnte nicht in bisherigem Ausmass weitergelebt werden und der Beschuldigte würde bei einer Ausweisung einen bedeutenden Teil der Kindheit seiner vor allem jüngeren Kinder nicht im gleichen Umfang miterleben können. Die Kinder wohnen allerdings bereits jetzt teilweise nicht mehr mit dem Beschuldigten zusammen, sondern bei der Kindsmutter in Bern, die die Hauptbetreuung wahrnimmt. Entsprechend sind die Auswirkungen auf das Familienleben einer Ausweisung des Beschuldigten da etwas zu relativieren.

E. 5.10

Für den Anspruch auf Familienleben genügt es nach dem Wegweisungsrecht unter Umständen, dass der Kontakt zum Kind im Rahmen von Kurzaufenthalten oder über die modernen Kommunikationsmittel wahrgenommen

- 35 - werden kann (BGer Urteil 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.7; BGer Urteil 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021 E. 5.5). Angesichts der heutigen Möglichkeiten könnte der Beschuldigte bei einer Landesverweisung den Kontakt zu seinen Kindern ohne Weiteres per Video- und Audiotelefonie aufrecht erhalten und mit Besuchen während der Schulferien in seiner Heimat pflegen.

E. 5.11

Für seine neue Partnerschaft gilt, dass auch die neue Partnerin Albanerin ist, Albanisch spricht, und es ihr nicht unzumutbar wäre, dem Beschuldigten ins Heimatland zu folgen.

E. 5.12

Der Beschuldigte lebte bis zum 33. Altersjahr in seiner Heimat, hat dort noch Familie und kennt somit die Verhältnisse vor Ort. Zudem spricht der Beschuldigte Albanisch. Auch wenn eine Wiedereingliederung sicher schwierig wäre, ist eine solche deshalb möglich und zumutbar. Auch aufgrund seiner Ausbildung, seiner Arbeitserfahrung vom Kosovo und von der Schweiz und seinen Sprachkenntnissen wäre es dem Beschuldigten auch ohne weiteres möglich, im Kosovo eine vergleichbare Arbeit als Handwerker zu finden, wie er sie hier ausführte.

E. 5.13

In Würdigung sämtlicher Interessen ergibt sich, dass die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz angesichts der Schwere des begangenen Delikts das öffentliche Interesse an einem Landesverweis vorliegend nicht überwiegen, insbesondere eine Reintegration des Beschuldigten im Kosovo zwar schwierig, aber als möglich und zumutbar anzusehen ist und die Ausweisung auch nicht dem Kindeswohl seiner minderjährigen Kindern entgegensteht. Es ist deshalb eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB anzuordnen.

E. 6

Die Berufungsverhandlung vom 31. März 2022 konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X._____ (Prot. II S. 5). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden und – abge- sehen von der Befragung des Beschuldigten – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7). Nach dem Schlusswort verzichtete der Beschuldigte auf eine

- 7 - mündliche Urteilsöffnung und -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 8). Die geheime Beratung fand gleichentags statt, das Urteil wurde ebenfalls am 31. März 2022 gefällt (Prot. II S. 9 ff.; Urk. 97) und den Parteien anschliessend schrift- lich im Dispositiv eröffnet. II. Prozessuales

E. 6.1

Die Vorinstanz hat eine Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren angeordnet (Urk. 57 S. 36).

E. 6.2

Die Landesverweisung kann für die Dauer von 5 bis 15 Jahren ausge- sprochen werden (Art. 66a StGB). Dabei hat die Dauer dem Grundsatz der Ver- hältnismässigkeit zu entsprechen und es sind die persönlichen Interessen gegen

- 36 - das öffentliche Interesse abzuwägen, wobei dem Verschulden des Täters ein grosses Gewicht zukommt (BSK StGB I-Zurbrügg/Hruschka, Art. 66a N 28 f.).

E. 6.3

Das Verschulden des Beschuldigten ist als nicht leicht zu qualifizieren. Die auszufällende Freiheitsstrafe von 30 Monaten befindet sich im unteren Be- reich des möglichen Strafrahmens. Sodann sind die engen familiären Bindungen des Beschuldigten zu seinen hier lebenden minderjährigen Kindern und seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz von rund 16 Jahren zu berücksichtigen. Demge- genüber ist das Fernhalteinteresse gegenüber dem Beschuldigten aufgrund der von ihm ausgehenden erheblichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Si- cherheit hoch. Insgesamt erscheint es in Würdigung sämtlicher Umstände als verhältnismässig und angemessen, die Dauer der Landesverweisung auf 7 Jahre festzusetzen.

E. 6.4

Der Beschuldigte gehört einem Drittstaat (Kosovo) an. Die Landes- verweisung gegenüber Drittstaatenangehörigen ist im Schengener Informations- system (SIS) auszuschreiben, wenn der entsprechende Straftatbestand – und nicht bloss die konkret ausgefallte Strafe – eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht und von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. An diese Gefahr sind keine hohen Anforderungen zu stellen, sondern das Delikt muss lediglich von einer "gewissen Schwere" sein, womit Bagatellfälle ausgeschlossen werden sollen (BGE 147 IV 340, E. 4.8.). Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass diese Vo- raussetzungen aufgrund der vom Beschuldigten begangenen Straftat erfüllt sind. Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem erweist sich zudem auch als verhältnismässig. Es liegen keine persönlichen Umstände vor, welche ein Ab- sehen von der Ausschreibung rechtfertigen würden. Der Beschuldigte akzeptiert überdies im Verurteilungsfall eine solche ("Die anderen Länder brauche ich nicht."; Urk. 96 S. 19).

Damit sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und die Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

- 37 - VII. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung dargelegt. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 57 S. 31 ff.). Während die Vorinstanz B._____ mit seinen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilweg verwies, wurde dessen Genugtuungsforderung im Umfang von Fr. 1'800.00 zuzüglich 5% Zins seit 8. September 2018 geschützt und im Mehrbetrag abgewiesen (Urk. 57 S. 36). Diese Regelung wurde von ihm akzeptiert, wohin gegen sich die Berufung des Beschuldigten auch dagegen richtet (Urk. 58 S. 2). 2. Im Rahmen ihrer Vorabbeurteilung (Urk. 68) erachtete es die Verteidigung als seltsam, dass B._____ anlässlich der Hauptverhandlung weder zeitlich einordnen konnte, wann die erste Therapiesitzung stattgefunden habe, noch den Namen seiner Therapeutin nennen können. Zudem habe er innert zwei Jahren seit den Geschehnissen vom 8. September 2018 lediglich fünf Sitzungen absolviert (Urk. 68 S. 31). B._____ habe im Rahmen der Einvernahmen immer versucht, durch masslose Übertreibungen hinsichtlich seiner Verletzung vom tatsächlichen Geschehen abzulenken. Gesamthaft werde so der Anschein bestärkt, dass der Privatkläger B._____ sich auf diese Weise versuche künstlich als Opfer darzustellen, um davon abzulenken, dass tatsächlich der Beschuldigte von ihm angefahren und Opfer eines gewaltsamen Angriffs worden sei. Sie hält im Ergebnis dafür, dass B._____ keine Genugtuung zustehe (Urk. 68 S. 32). 3. Dass vorliegend die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung erfüllt sind, hat die Vorinstanz zu Recht bejaht. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 57 S. 33 ff.). Ebenso ist die Höhe nicht zu beanstanden, mit der sich die Verteidigung, die weiterhin auf der Opferrolle ihres Mandanten beharrt, denn auch nicht weiter auseinandersetzt. Das vorinstanzliche Urteil ist daher auch in diesem Punkt zu bestätigen.

- 38 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 12-13) zu bestätigen.

E. 9

f.; Urk. 68 S. 9 f.). Das Nichtbemerken eines Aufpralls erschiene in der Tat überraschend, könnte aber auch mit dem von B._____ beschriebenen Schockzustand erklärt werden.

E. 9.1

Bei der spitalärztlichen Untersuchung vom 8. September 2018 wurden die in der Anklage umschriebenen Verletzungen von B._____ festgestellt (Urk. 10/1 S. 1). Das Akten-Gutachten des IRM vom 21. Juni 2019 (Urk. 9/8) hält sodann im Kern fest, dass die Morphologie und Lokalisation der festgestellten Verletzungen am ehesten für eine Fremdbeibringung sprächen; zudem könne die Hautdurchtrennung an der Handinnenseite sowie beim Finger als typische, aktive Abwehrverletzung interpretiert werden. Die festgestellten Hautabschürfungen und Hautverfärbungen am linken Handrücken, am linken Daumenballen sowie der Knochenbruch des linken Speichenknochens stellen gemäss Gutachterinnen Folgen stumpfer oder tangential-schürfender Gewalteinwirkung dar, welche im Rahmen der geltend gemachten körperlichen Auseinandersetzung, z.B. durch Schläge oder einen Sturz zu Boden, entstanden sein könnten.

E. 9.2

Der Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die bei B._____ festgestellten Verletzungen aus rechtsmedizinischer Sicht mit dessen Sachdarstellung vereinbar seien und damit dessen Aussagen stützen, kann ohne weiteres beige- pflichtet werden. Drittursachen sind auszuschliessen (vgl. Urk. 57 S. 16 f.). 10.1. Vorbehaltlos übernommen werden kann auch die Einschätzung der Vorinstanz betreffend die Verletzungen des Beschuldigten: Die zwei provisorischen Austrittsberichte des Kantonsspitals Winterthur vom 9. und 10. September 2018 betreffend zwei Hospitalisationen vom 8. auf den 9. und vom 9. auf den

E. 10

September 2018 bestätigen, dass der Beschuldigte an gering dislozierten Frakturen am Proc. transversi LWK 2-3 links, einer Lungenkontusion am linken Oberlappen, an einer deutlichen Weichteilschwellung am Unterarm links mit Schürfung ulnar litt (Urk. 11/1-2). Über die genaue Verletzungsursache bzw. den Verletzungszeitpunkt vermögen sich die Austrittsberichte nicht zu äussern, zumal die unter "Einweisungsgrund" festgehaltenen Verletzungsursachen auf den Aussagen des Beschuldigten selbst beruhen und sich somit erwartungsgemäss mit seiner Sachdarstellung im Verfahren decken. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen, dass der Beschuldigte sich die Verletzungen anlässlich des mutmasslichen Raubüberfalles, beim anschliessend allfällig erfolgten Anfahren durch B._____ oder bei den Versuchen, über das Baugerüst zu entfliehen und bei de-

- 22 - nen er gemäss – eingeschränkte Glaubhaftigkeit! – C._____ auch vom Gerüst gefallen sei (Urk. 6/1 S. 1 f.) zugezogen hat.

E. 10.2

Der Beschuldigte hatte behauptet, dass er mit Fusstritten und einem oder mehreren Holzstücken von einem Meter Länge und 5-6 cm Durchmesser am Kopfbereich zur Bewusstlosigkeit und damit sehr heftig geschlagen worden sei. Ein daraus zu erwartendes Verletzungsbild mit sichtbaren Kopfverletzungen ergibt sich aus den genannten ärztlichen Berichten nicht (Urk. 11/1-2), was abermals Zweifel an seiner Darstellung aufkommen lässt. 11.1. Ab dem Griff des sichergestellten Messers konnte die DNA des Beschuldigten sichergestellt werden (vgl. Urk. 12/6 S. 2). Seine nachgeschobene Erklärung auf Vorhalt der DNA-Auswertung, wonach das Messer ihm während seiner Bewusstlosigkeit wohl in die Hand gelegt worden sei (Urk. 4/2 S. 3, Urk. 4/3 S. 3, Urk. 7/1 S. 19 und Urk. 7/3 S. 14), ist als unbehelfliche Schutzbehauptung zurückzuweisen. 11.2. Seine Erklärung, wie seine DNA auf das T-Shirt, welches als Maske gedient haben soll, gekommen sein soll (Urk. 12/6 S. 3), dass man dieses auf seinen Hals gelegt habe (Urk. 7/3 S. 14), überzeugt ebenfalls nicht. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte erstmals eine komplett neue Version ins Feld. Er vermutete, dass man ihn mit dem T-Shirt zu ersticken versuchte, was seine DNA auf dem T-Shirt erkläre (Urk. 96 S. 16). Hierbei handelt es sich um eine nachgeschobene Änderung der bisherigen Sachdarstellung, die gleichermassen alles andere als überzeugt.

E. 12

Betreffend Anzeige von B._____ ergibt sich aus dem Rapport der Kantonspolizei Zürich, dass B._____ am 8. September 2018, um 01.31 Uhr den Vorfall telefonisch der Kantonspolizei Zürich meldete, welche in der Folge auch an den Tatort ausrückte, jedoch den Beschuldigten trotz Suche mit Diensthund nicht auffinden konnte (Urk. 1/1 S. 3 und 7). Am Abend des gleichen Tages meldete sich der Beschuldigte um 22 Uhr auf dem Verkehrsstützpunkt Winterthur (Urk. 1/1 S. 3).

- 23 - 13.1. Das Fazit aus obigen Erwägungen präsentiert sich wie folgt: Den nicht glaubhaften, im Verlauf der Untersuchung angepassten und überwiegend als Schutzbehauptungen zu qualifizierenden Aussagen des Beschuldigten stehen weit überzeugendere Darstellungen von B. _____ und D. _____ gegenüber, jene von C. _____ sind mit Vorsicht zu geniessen. So erweisen sich die Aussagen von B. _____ bezüglich Ablauf des Raubes als im Kern widerspruchsfrei und klar, selbst wenn sich die Frage stellt, warum er sich zu dieser Tageszeit an dieser Örtlichkeit mit einer derart grossen Barschaft, die sich nie objektivieren liess, aufhielt. Letztlich erscheint jedoch der Ablauf des Raubes, so wie ihn B. _____ schilderte, nachvollziehbar. Nachvollziehbar erscheint weiter, dass B. _____, nachdem ihm die Umhängetasche weggenommen worden war, trotz der Verletzungen, die er in seinem aufgewühlten Zustand in jenem Zeitpunkt noch nicht allesamt wahrgenommen hatte, in sein Auto stieg und die Täterschaft in einer waghalsigen Fahrt verfolgte. Anders als durch diesen Überfall lässt sich das Verletzungsbild von B. _____ im Übrigen nicht erklären. Insofern sind seine Aussagen auch diesen Teil des Geschehens betreffend glaubhaft. Gleiches gilt für den am Schluss dazu gestossenen D. _____, der von C. _____ zu Hilfe gerufen wurde, beim am Boden sitzenden Beschuldigten ein Messer in der Hand sah und diesen anschrie und aufforderte, das Messer wegzulegen. Er war es auch, der zur Identifizierung des Beschuldigten Fotos machte. Damit ergeben bereits die Aussagen von B. _____ und D. _____ ein in sich stimmiges Bild. In dieses passt auch ihr Verhalten, auf das nachfolgend einzugehen ist, das gegen die Sachdarstellung des Beschuldigten spricht. 13.2. Es wäre bei gegebener Täterschaft von B. _____ und weiteren Beteiligten schlicht nicht nachvollziehbar, wieso diese Personen die Polizei alarmieren würden. Hätten sie den Beschuldigten tatsächlich (grundlos) angefahren und in der Folge (grundlos) brutal zusammengeschlagen, hätten sie keinerlei Interesse daran gehabt, die Polizei an den Tatort zu rufen, wie dies B. _____ unmittelbar nach dem Vorfall um 01:31 Uhr tat (Urk. 1/1 S. 3). Ein gegenteiliges Verhalten wäre völlig lebensfremd. Dass sich der Beschuldigte seinerseits gleichentags, aber erst um 22.00 Uhr bei der Polizei meldete um Anzeige zu erstatten (vgl. Urk. 1/1 S. 3), obwohl er von einer ihm unbekanntem Täterschaft brutal zusammenge-

- 24 - schlagen worden sein will (Urk. 96 S. 14 f.), lässt sich hingegen damit erklären, dass er damit rechnen musste, dass es den übrigen am Vorfall Beteiligten ein Leichtes sein würde, ihn mittels der von ihm aufgenommenen Fotos zu identifizieren. Auch diese Fotoaufnahmen wären wohl nicht entstanden und zur Polizei gelangt, wenn sich der Vorfall tatsächlich so ereignet hätte wie vom Beschuldigten geschildert. 13.3. Das behauptete Verhalten des Beschuldigten nach dem angeblich grundlosen Überfall auf ihn überzeugt hingegen überhaupt nicht. Dass er sich nach dem Entfernen vom Ereignisort an den Fluss begeben habe, sich das Gesicht gewaschen habe und ca. anderthalb bis zwei Stunden dort verweilt sei (Urk. 4/1 S. 2), kann angesichts der Tatsache, dass die ausgerückte Polizeipatrouille in dieser Zeit-spanne den Flussabschnitt mit einem Polizeihund absuchte, ohne auf den Beschuldigten zu stossen, unglaublich. Sie stiess auch in der – offenbar mehrstündigen – Tatortsicherung nicht auf ihn, während der er sein Auto geholt haben will. Seine spätere Aussage, wonach er nur kurz am Fluss gewesen sei und die Polizei allenfalls erst erschienen sei, nachdem er mit seinem Fahrzeug weggefahren sei (Prot. I S. 39 f.), ist eine klar angepasste Behauptung nach Vorhalt dieser Ungereimtheiten. Wäre es so gewesen, wäre im Übrigen davon auszugehen, dass er mit grosser Sicherheit bei seinem Auto wieder auf seine Peiniger gestossen wäre, die ihn ja der Polizei liefern wollten. 13.4. Die weit überzeugendere Sachdarstellung von B. _____

und D._____ und ihr plausibleres Verhalten wird durch objektive Beweismittel untermauert. So spricht das Verletzungsbild, insbesondere die Stichverletzung im Oberkörper von B._____, aber auch die Verletzung an der Handinnenfläche, für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, wonach ihm diese im Zuge des Raubes zugefügt wurde, zumal er das Blut, wie er dies nachvollziehbar schilderte, noch auf dem Parkplatz im Innern des Autos bemerkt hatte. Dies spricht dafür, dass das Messer bereits zu diesem Zeitpunkt eingesetzt wurde, als B._____ sich gegen die Wegnahme der Tasche zur Wehr zu setzen versuchte. Das Verletzungsbild des Beschuldigten hingegen lässt sich nur teilweise mit dem von ihm beschriebenen massiven Übergriff erklären, vor allem aber nicht mit heftigen, zum Sturz und zur Bewusstlosig-

- 25 - keit führenden Schlägen mit einem oder mehreren Holzstücken auf den Kopfbereich. 13.5. Sodann sprechen auch die DNA-Auswertungen für die Darstellung von B._____ und der weiteren Beteiligten. Die ursprünglichen Bestreitungen und hernach unbehilflichen Erklärungsversuche des Beschuldigten, das Messer müsse während seiner Bewusstlosigkeit in die Hand gelegt worden sein und das T-Shirt habe man ihm um den Hals gelegt, vermögen diesen Schluss nicht zu erschüttern. 13.6.1. Die Staatsanwältin warf dem Beschuldigten mit der Anklage vom

E. 14

Mit der Vorinstanz lässt sich sodann die Summe des entwendeten Geldes in der Umhängetasche nicht zweifelsfrei erstellen. Die Aussagen von B._____ waren hier zwar gleichlautend, die Umstände wie oben dargelegt aber merkwürdig (vgl. auch Urk. 57 S. 13). Vor allem aber wurden sie durch nichts erhärtet.

E. 15

Mit den genannten Ausnahmen ist der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellt und der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten als Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gewertet und damit die qualifizierten Varianten gemäss Art. 140 Ziff. 2 und 3 StGB verworfen (Urk. 57 S. 19). Auf letztere ist aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht weiter einzugehen. 2. Den Tatbestand des Raubes erfüllt, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). 3. Die Vorinstanz hat zu Recht geschlossen, dass sich der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht in diesem Sinne schuldig gemacht hat. Dies wird auch seitens der Verteidigung nicht bestritten. Auf die Erwägungen der Vorinstanz kann daher verwiesen und der Schuldspruch somit bestätigt werden. V. Sanktion und Vollzug 1. Ausgangslage

- 27 -

E. 17

November 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-5 [...] 6. Der nachfolgend genannte, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 24. März 2020 beschlagnahmte Gegenstand, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: - 1x Messer (Asservat Nr. A011'854'845). 7. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 24. März 2020 beschlagnahmten

Gegenstände, lagernd bei der Kantons-

- 40 - polizei Zürich, Asservatentriage, werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: - 1x schwarzes Langarm-Shirt (Asservat Nr. A011'878'118); - 1x schwarze Trainerjacke, sichergestellt in der Wohnung des Beschuldigten (Asservat Nr. A011'996'853); - 1x Sportschuhe, sichergestellt in der Wohnung des Beschuldigten (Asservat Nr. A'011'996'897); - 1x Trainerhose, sichergestellt in der Wohnung des Beschuldigten (Asservat Nr. A011'996'922). Sofern der Beschuldigte die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 8.-9. [...] 10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'250.00 Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 916.75 Auslagen (Gutachten) Fr. 1'499.50 Auslagen (Polizei). 11. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 21'600.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt. 12.-13. [...] 14. [Mitteilungen] 15. [Rechtsmittel]" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 41 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 21 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (9 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 5. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem ausgeschrieben. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 (B._____) Fr. 1'800.00 zuzüglich 5 % Zins seit 8. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Der Privatkläger 2 (B._____) wird mit seiner Schadenersatzforderung auf den Zivilweg verwiesen. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 12-13) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 Gerichtsgebühr Fr. 8'900.00 Kosten amtliche Verteidigung Fr. 165.85 Kosten RA Y._____ für PK C._____ Fr. 683.35 Kosten RA in Z._____ für PK B._____ 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Kosten der Privatklägervvertretungen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des

- 42 - Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der Privatklägervvertretungen werden auf die Gerichtskasse genommen. 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – den Vertreter des Privatklägers 1 (C._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 (versandt) – die Vertreterin des Privatklägers 2 (B._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 2 (versandt) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (vorab per E-Mail versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – den Vertreter des Privatklägers 1 (C._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 – die Vertreterin des Privatklägers 2 (B._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das

Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Zeughausstr. 11, Postfach, 8021 Zürich, unter Hinweis auf Vorabbeschluss Dispositiv-Ziffern 1.6. und 1.7.

- 43 - 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 31. März 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.